

lungsprotokoll ist auch die verkündete Entscheidung den anwesenden Parteien oder ihren Bevollmächtigten sofort zu übergeben bzw. später zuzustellen.

Daß das erkennende Gericht seine Entscheidung über die gestellten Sachanträge nach ihrer Verkündung nicht mehr abändern darf, ist eine unumstößliche Wirkung der gerichtlichen Entscheidung, deren strikte Beachtung zur Gesetzlichkeit des gesamten Verfahrens gehört. Offenbare Unrichtigkeiten kann das Gericht im Wege eines einfachen, von Amts wegen einzuleitenden Berichtigungsverfahrens beseitigen. Ob das Gericht hierzu eine mündliche Verhandlung anberaumt, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Auf die Festlegung einer Frist für die Berichtigung ist verzichtet worden, ebenso wie bei der Ergänzung der Entscheidung, wenn in ihr ein geltend gemachter Anspruch oder ein sonstiger Streitpunkt ganz oder teilweise übergegangen worden ist. Im Ergänzungsverfahren muß allerdings die mündliche Verhandlung obligatorisch sein.

Eine befriedigende Regelung des Umfangs der Rechtskraft der Entscheidung konnte bisher noch nicht erzielt werden. Die Lösung dürfte etwa in der Richtung zu suchen sein, wie sie in § 45 Abs. 2 der Arbeitsgerichtsordnung für die Entscheidung im arbeitsgerichtlichen Verfahren gefunden worden ist.

Schließlich ist noch auf die Möglichkeit der Abänderungsklage bei einer Entscheidung über wiederkehrende Leistungen, insbesondere über Unterhaltsansprüche, hinzuweisen. Voraussetzung für die Abänderung ist eine wesentliche Veränderung der Umstände, die für die Höhe oder die Dauer des Bezugsrechts maßgebend waren. Zuständig für die Entscheidung über den Abänderungsantrag soll dasselbe Gericht sein, das bereits in erster Instanz über die wiederkehrenden Leistungen entschieden hat; nur wenn im Bereich dieses Gerichts keine der Parteien ihren Wohnsitz hat, sollen die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften Platz greifen.

## **dlakt uud Justiz iu dav dfruudasrefoublik**

LINDA ANSORG, Dozentin am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

# **Familiengesetzgebung im Zeichen der klerikal - militaristischen Entwicklung**

**Zum Bonner Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961**

Das Familienrechtsänderungsgesetz (FÄG)<sup>1</sup> kann wohl den Anspruch erheben, das einzige Gesetz des dritten Bundestages gewesen zu sein, das gegen die Stimmen der SPD und der FDP angenommen wurde. Hierbei sind die Vorgänge um das Zustandekommen dieses Gesetzes so typisch für die herrschenden politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik, daß sie im folgenden näher beleuchtet werden sollen.

Das Gesetz befaßt sich mit Fragen der Anfechtung der Ehelichkeit, des Rechts des nichtehelichen Kindes, der Adoption und dem § 48 des Scheidungsrechts; aus dem prozessualen Teil sei die Zulassung der Feststellungsklage im Verfahren nach § 640 ZPO für das nichteheliche Kind erwähnt sowie die Neuregelung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen. Es entbehrt nicht der Komik, daß dieses wenige Tage nach dem 13. August 1961 veröffentlichte Gesetz das Amtsgericht Schöneberg in Westberlin mit der Befugnis betraut, in bestimmten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Bundesrepublik das zuständige Gericht zu sein oder dasjenige in Westdeutschland zu bestimmen. Die provokatorische Außenpolitik des Adenauer-Regimes in der Deutschlandfrage hat sich damit auf einem weiteren Gebiet, nämlich dem des Familienrechts, manifestiert.

Manche Kreise hatten erwartet, daß das FÄG eine Neufassung des § 1628 BGB bringen würde. Wie erinnerlich<sup>2</sup> <sup>3</sup>, hatte der Bundestag in dem sog. Gleichberechtigungsgesetz dem Vater das Alleinentscheidungsrecht übertragen, wenn sich die Eltern über Angelegenheiten des Kindes nicht einigen können. Das Bundesverfassungsgericht hatte diesen „Stichentscheid“ in seinem Urteil vom 29. Juli 1959 zwar als im Widerspruch zum

Grundgesetz stehend erklärt, aber die CDU war nicht bereit, die gesetzgeberischen Konsequenzen aus ihrer Niederlage zu ziehen und eine Neufassung des § 1628 BGB im FÄG vorzunehmen.

Statt dessen wurde im *Anfechtungsrecht* die im Jahre 1938 eingeführte Ehelichkeitsanfechtung durch den Staatsanwalt beseitigt. Als Ausgleich dafür wurde dem Kinde in bestimmten Fällen ein Anfechtungsrecht eingeräumt. Die Anfechtungsfrist ist zwar für den Scheinvater von ein auf zwei Jahre verlängert, aber bezeichnend ist doch, daß der Mutter des Kindes kein eigenes Anfechtungsrecht gegeben wird. Das ist die Gleichberechtigung, wie sie in Bonn verstanden wird! Verschleiert wird die Hintenanstellung eigener Interessen der Mutter. Das biologische Verhältnis muß also wieder einmal insbesondere die gesellschaftliche und juristische Benachteiligung der Frau rechtfertigen.

Das Wesen der Änderung des Anfechtungsrechts besteht darin: Die Möglichkeit der Anfechtung wurde erweitert, soweit sie aus der Familie beantragt wird. Sie dient der verstärkten Sicherung der Erben und der Beschränkung der Ansprüche des nichtehelichen Kindes gegenüber dem Vermögen des Vaters. Diese Regelung bietet damit der herrschenden Klasse genügend Raum, ihre Vermögensinteressen durchzusetzen.

### **Änderungen am Recht des nichtehelichen Kindes**

Die das nichteheliche Kind betreffenden Fragen sind in der Bundesrepublik ein bedeutendes gesellschaftliches Problem. Es gibt dort gegenwärtig rund 600 000 nichteheliche Kinder, darunter etwa 72 000 sog. Besatzungskinder. Aus den nichtehelichen Kindern rekrutiert sich ein erheblicher Teil der künftigen Arbeiter. Eine andere Perspektive bleibt ihnen nicht, denn der Unterhalt bemißt sich nach der Lebensstellung der Mutter, die zu meist den am schlechtesten bezahlten Schichten der Bevölkerung angehört. Nun verlangt aber der technische Fortschritt, insbesondere die Automatisierung, qualifizierte Kader. Wenn auch eine durchgehende

<sup>1</sup> Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (BGBl. I Nr. 65).

<sup>2</sup> Artzt, „Das westdeutsche Gleichberechtigungsgesetz — ein großer Schritt zurück“, NJ 1957 S. 651 ff.

<sup>3</sup> Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl. X S. 609 ff.).